

**Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) – VO 2017/625, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) und des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV NRW 788) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben beschlossen:

**§ 1**

**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
- 20 Pferden oder anderen Einhufnern,
  - 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
  - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
  - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
  - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg,
  - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
  - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
  - 40 Stück Rotwild,
  - 100 ausgewachsene Wildschweine,
  - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
  - 200 Stück Reh- oder Muffelwild.
- (2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte.

## § 3

### Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten einschließlich Einzeltierschlachtungen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	25,47
Je Jungrind	25,28
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	6,69
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	8,86
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	20,51
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	20,51
Je Einhufer	54,79
Je Haarwild	13,20

(2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen nach 15.00 Uhr

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	36,57
Je Jungrind	36,39
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	9,65
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	12,81
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	29,80
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	29,80
Je Einhufer	76,38
Je Haarwild	18,80

b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	37,50
Je Jungrind	37,32
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	9,90
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	13,14
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	30,58
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	30,58
Je Einhufer	78,18
Je Haarwild	19,27

(3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 23.8.4.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch

1. eine amtliche Tierärztin/ einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
2. einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde.

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

#### § 4

#### Gebühr für Trichinenuntersuchungen

- (1) In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischschau bereits enthalten.
- (2) Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischschau unterliegen (z.B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt

für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier
74,81 €	16,10 €.

- (3) Sofern die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,10 €.

#### § 5

#### Gebühren für BSE-Untersuchungen

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar
  - a) für die Entnahme der Probe(n)

Für die erste Probe	und für jede weitere Probe
16,01 €	11,94 €

- b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Probentransport zur Untersuchungseinrichtung 103,13 €
  - c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.

- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.

## **§ 6**

### **Gebühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben**

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
1. eine amtliche Tierärztin/ einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
  2. einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde.
- (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

## **§ 7**

### **Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur**

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
1. eine amtliche Tierärztin/ einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
  2. einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde.
- (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 17.02.2020 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten vorgenommen worden sind.

Entwurf